



# Joseph-von-Eichendorff-Schule

Grundschule des Kreises Offenbach

63179 Oberthausen ■ Schulstraße 1 ■ ☎ 06104 4078-0 Fax: 06104 4078-25

01.03.2024

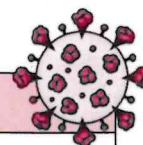


## Meldepflichtige Krankheiten

Bei meldepflichtigen Krankheiten handelt es sich um bestimmte übertragbare Infektionen, die nach deutschem Recht (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - IfSG) gemeldet werden müssen. Dies bedeutet, dass Erregernachweis, Infektionsverdacht, Erkrankung oder Tod durch die im Gesetz genannten Krankheiten an das Gesundheitsamt gemeldet werden müssen.

Gemäß 34 Abs. 5 des IfSG sind Eltern bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet Krankheiten ihrer Kinder zu melden, bei denen es sich um eine übertragbare Infektion handelt wie z.B.

Meldepflichtige Krankheiten		
Diphtherie	Mumps	Masern
Cholera	Scharlach	Hepatitis A und E
Typhus	Keuchhusten	Ruhr (bakterielle)
Tuberkulose	Windpocken	Kopflausbefall
Pest	Polio	Krätze
Hämorrhagisches Fieber	Shigellen	Borkenflechte (ansteckend)
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Meningokokken	Durchfallerkrankung (Enteritis)



Die verantwortliche Schule ergreift die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen. Um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Dazu gehört u.a. die entsprechende Information an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Das erkrankte Kind darf am Unterricht bis zur Genesung nicht mehr teilnehmen. Die Schule wird gemeinsam mit dem Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit eine Epidemie ausgeschlossen wird.

Meist treten die Symptome von Infektionskrankheiten erst dann auf, wenn eine Ansteckung bereits erfolgt ist. In einem solchen Fall wird die Schule die Eltern über die Infektion informieren, allerdings ohne den Namen des Kindes zu nennen, das als Erstes befallen war.

Alexandra Hahn, Rektorin

